

**Satzung der Stadt Oberwesel
über die Bildung des Stadtteils „Engehöll“ gemäß § 22b Weingesetz
zur Änderung der Einzellagen Oberweseler Bernstein und
Oberweseler Goldemund in Engehöller Bernstein und Engehöller
Goldemund.**

Der Stadtrat hat auf Grund des § 24 Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit § 22b Weingesetz (WeinG) vom 08.07.1994 (BGBl. I S. 1467) -in der derzeit gültigen Fassung- in seiner Sitzung vom 17.11.2021 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Innerhalb des Gemarkungsgebiets „Oberwesel“ wird gemäß § 22b WeinG der Stadtteil „Engehöll“ gebildet.

§ 2

Die äußere Grenze bildet die bestehende Gemarkungsgrenze der Stadt Oberwesel. Dem Stadtteil „Engehöll“ werden die Flurstücke der Flure 15, 17, 18, 20 und 21 der Gemarkung zugeordnet.

§ 3

Der Gebietsstand der Stadt Oberwesel im Sinne der §§ 4, 9 und 74 ff der GemO bleibt von dieser Regelung unberührt, auch erfolgt keine Gebietsänderung gemäß § 10 GemO.

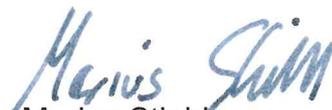
§ 4

Die Einzellagen Oberweseler Bernstein und Oberweseler Goldemund werden zu den Einzellagen Engehöller Bernstein und Engehöller Goldemund.

§ 5

Die Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oberwesel, den 22.11.2021


Marius Stiehl
Stadtbürgermeister

